

Brüssel, den 14.7.2021  
COM(2021) 551 final

ANNEX

## ANHANG

der

### **RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757**

{SEC(2021) 551 final} - {SWD(2021) 557 final} - {SWD(2021) 601 final} -  
{SWD(2021) 602 final}

## ANHANG

### **Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG wird wie folgt geändert:**

(a) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Anlagen oder Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Verfahren genutzt werden, sowie Anlagen, bei denen Emissionen aus der Verbrennung von Biomasse, die den Kriterien gemäß Artikel 14 entspricht, zu mehr als 95 % der gesamten Treibhausgasemissionen beitragen, fallen nicht unter diese Richtlinie.

2. Wenn die Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Anlage berechnet wird, um darüber zu entscheiden, ob die Anlage in das EU-EHS aufgenommen werden soll, werden die Feuerungswärmeleistungen aller technischen Einheiten addiert, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe innerhalb der Anlage verbrannt werden. Bei diesen Einheiten kann es sich unter anderem um alle Arten von Heizkesseln, Brennern, Turbinen, Erhitzern, Industrieöfen, Verbrennungsöfen, Kalzinierungsöfen, Brennöfen, Öfen, Trocknern, Motoren, Brennstoffzellen, CLC-Einheiten (,Chemical Looping Combustion Units‘), Fackeln und thermischen oder katalytischen Nachbrennern handeln. Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.“

(b) **Die Tabelle wird wie folgt geändert:**

i) **Die zweite Zeile erhält folgende Fassung:**

„Raffination von Erdöl bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW	Kohlendioxid“
--	---------------

ii) **Die fünfte Zeile erhält folgende Fassung:**

„Herstellung von Eisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung), einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde	Kohlendioxid“
---	---------------

iii) **Die siebte Zeile erhält folgende Fassung:**

„Herstellung von Primäraluminium oder Aluminiumoxid	Kohlendioxid“
---	---------------

(c) **Die 15. Zeile der Kategorien von Tätigkeiten erhält folgende Fassung:**

(2) „Trocknen oder Brennen von Gips oder Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipserzeugnissen mit einer Produktionskapazität für gebrannten Gips oder getrockneten Sekundärgips von insgesamt über 20 t pro Tag	(3) Kohlendioxid“
---	-------------------

iv) **Die 18. Zeile erhält folgende Fassung:**

„Herstellung von Industrieruß durch Karbonisierung organischer Stoffe wie Öle, Teere, Crack- und Destillationsrückstände mit einer Produktionskapazität	Kohlendioxid“
---	---------------

über 50 t pro Tag	
-------------------	--

v) **Die 24. Zeile erhält folgende Fassung:**

„Herstellung von Wasserstoff (H <sub>2</sub> ) und Synthesegas durch Reformieren oder partielle Oxidation mit einer Produktionskapazität von über 25 t pro Tag	Kohlendioxid“
--	---------------

vi) **Die 27. Zeile erhält folgende Fassung:**

„Beförderung von Treibhausgasen zur geologischen Speicherung in einer gemäß der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten Speicherstätte mit Ausnahme jener Emissionen, die unter eine andere Tätigkeit gemäß dieser Richtlinie fallen	Kohlendioxid“
--	---------------

vii) **Nach der letzten neuen Zeile wird folgende Zeile mit einer Trennlinie angefügt:**

„Seeverkehr  Seeverkehrstätigkeiten von unter die Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Schiffen, die Fahrten zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern durchführen	Treibhausgase, die unter die Verordnung (EU) 2015/757 fallen.“
--	--

(1) Anhang Iib der Richtlinie 2003/87/EG erhält folgende Fassung:

*„ANHANG Iib*

**Teil A – AUFTEILUNG DER MITTEL AUS DEM MODERNISIERUNGSFONDS GEMÄß ARTIKEL 10 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 3**

	Anteil
Bulgarien	5,84 %
Tschechien	15,59 %
Estland	2,78 %
Kroatien	3,14 %
Lettland	1,44 %
Litauen	2,57 %
Ungarn	7,12 %
Polen	43,41 %
Rumänien	11,98 %
Slowakei	6,13 %

**Teil B – AUFTEILUNG DER MITTEL AUS DEM  
MODERNISIERUNGSFONDS GEMÄß ARTIKEL 10 ABSATZ 1  
UNTERABSATZ 4**

	Anteil
Bulgarien	5,0 %
Tschechien	12,9 %
Estland	2,2 %
Griechenland	10,3 %
Kroatien	2,3 %
Lettland	1,1 %
Litauen	1,9 %
Ungarn	5,9 %
Polen	34,8 %
Portugal	8,8 %
Rumänien	9,9 %
Slowakei	4,9 %

- (2) Die folgenden Anhänge werden als Anhänge III, IIIa und IIIb der Richtlinie 2003/87/EG eingefügt:

*„ANHANG III*

**TÄTIGKEIT GEMÄß KAPITEL IVa**

<p>Tätigkeit:</p> <p>1. Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die zur Verbrennung in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr verwendet werden.</p> <p>Nicht unter diese Tätigkeit fallen:</p> <p>a) die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die bei den in Anhang I dieser Richtlinie festgelegten Tätigkeiten verwendet werden, es sei denn, sie werden zur Verbrennung bei der Beförderung von Treibhausgasen zur geologischen Speicherung verwendet (Tätigkeit Zeile 27);</p> <p>b) die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, deren Emissionsfaktor Null ist.</p> <p>2. Die Sektoren Gebäude und Straßenverkehr entsprechen den folgenden Emissionsquellen gemäß den Definitionen in den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 mit den folgenden erforderlich Änderungen dieser Definitionen:</p> <p>a) Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (Quellenkategorie-Code 1A1a ii) und Wärmeerzeugungsanlagen (Quellenkategorie-Code 1A1a iii), sofern sie Wärme für die unter den Buchstaben c und d genannten Kategorien entweder direkt oder über Fernwärmenetze erzeugen;</p> <p>b) Straßenverkehr (Quellenkategorie-Code 1A3b), ausgenommen die Benutzung landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf befestigten Straßen;</p> <p>c) Gewerblich/Institutionell (Quellenkategorie-Code 1A4a);</p> <p>d) Haushalte (Quellenkategorie-Code 1A4b).</p>	<p>Treibhausgase</p> <p>Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)</p>
--	---

---

*ANHANG IIIa*

**ANPASSUNG DES LINEAREN KÜRZUNGSFAKTORS IM EINKLANG MIT  
ARTIKEL 30c ABSATZ 2**

1. Liegen die gemäß Kapitel IVa für die Jahre 2024–2026 gemeldeten durchschnittlichen Emissionen um mehr als 2 % über dem Wert der gemäß Artikel 30c Absatz 1 festgelegten Menge für 2025 und ist dieser Unterschied nicht auf die Differenz von weniger als 5 % zwischen den gemäß Kapitel IVa

gemeldeten Emissionen und den Inventardaten 2025 der EU-Treibhausgasemissionen aus UNFCCC-Quellenkategorien für die Sektoren gemäß Kapitel IVa zurückzuführen, so wird der lineare Kürzungsfaktor durch Anpassung des linearen Kürzungsfaktors gemäß Artikel 30c Absatz 1 berechnet.

2. Der angepasste lineare Kürzungsfaktor gemäß Nummer 1 wird wie folgt bestimmt:

$$[LRF_{adj} = 100\% * ( ( MRV_{[2024-2026]} - ( MRV_{[2024-2026]} + ( ( ESR_{[2024]} - 6 * LRF_{[2024]} * ESR_{[2024]} ) - MRV_{[2024-2026]} ) / 5 ) ) / MRV_{[2024-2026]} ], \text{ dabei ist}$$

$LRF_{adj}$  der angepasste lineare Kürzungsfaktor;

$MRV_{[2024-2026]}$  der Durchschnitt der geprüften Emissionen gemäß Kapitel IVa für die Jahre 2024–2026;

$ESR_{[2024]}$  der Wert der Emissionen im Jahr 2024, der gemäß Artikel 30c Absatz 1 für die Sektoren gemäß Kapitel IVa festgelegt wird;

$LRF_{[2024]}$  der lineare Kürzungsfaktor gemäß Artikel 30c Absatz 1.]”

**(3) Anhang IV der Richtlinie 2003/87/EG wird wie folgt geändert:**

Der Abschnitt „Berechnung“ in Teil A wird wie folgt geändert:

**i) Der letzte Satz „Der Emissionsfaktor für Biomasse ist Null.“ in Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:**

„Der Emissionsfaktor für Biomasse, die den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgaseinsparungen für die Nutzung von Biomasse entspricht, mit etwaigen erforderlichen Anpassungen für die Anwendung im Rahmen dieser Richtlinie entsprechend den in Artikel 14 genannten Durchführungsrechtsakten ist Null.“

**ii) Unterabsatz 6 erhält folgende Fassung:**

„Es sind gemäß der Richtlinie 2010/75/EU entwickelte Standardoxidationsfaktoren zu verwenden, es sei denn, der Betreiber kann nachweisen, dass tätigkeitsspezifische Faktoren genauer sind.“

**b) Der letzte Satz „Der Emissionsfaktor für Biomasse ist Null.“ in Unterabsatz 4 von Teil B Abschnitt „Überwachung der Kohlendioxidemissionen“ erhält folgende Fassung:**

„Der Emissionsfaktor für Biomasse, die den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgaseinsparungen für die Nutzung von Biomasse entspricht, mit etwaigen erforderlichen Anpassungen für

die Anwendung im Rahmen dieser Richtlinie entsprechend den in Artikel 14 genannten Durchführungsrechtsakten ist Null.“

a) **Folgender Teil C wird angefügt:**

**„Teil C – Überwachung und Meldung der Emissionen aus der in Anhang III genannten Tätigkeit**

**Emissionsüberwachung**

Die Überwachung der Emissionen erfolgt durch Berechnung.

**Berechnung**

Die Berechnung der Emissionen erfolgt nach folgender Formel:

*In den steuerrechtlich freien Verkehr überführte Brennstoffe* × *Emissionsfaktor*

In den steuerrechtlich freien Verkehr überführter Brennstoff schließt die von der regulierten Einrichtung in den steuerrechtlich freien Verkehr überführte Brennstoffmenge ein.

Es werden Standardemissionsfaktoren aus den IPCC-Leitlinien von 2006 oder späteren Aktualisierungen dieser Leitlinien zugrunde gelegt, es sei denn, brennstoffspezifische Emissionsfaktoren, die von unabhängigen akkreditierten Laboratorien nach anerkannten Analysemethoden ermittelt wurden, erweisen sich als genauer.

Für jede regulierte Einrichtung und jeden Brennstoff wird eine gesonderte Berechnung vorgenommen.

**Meldung der Emissionen**

Jede regulierte Einrichtung nimmt in ihren Bericht folgende Informationen auf:

A. Angaben zur regulierten Einrichtung, einschließlich

- Name der regulierten Einrichtung;
- Anschrift, einschließlich Postleitzahl und Land;
- Art der Brennstoffe, die sie in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, und Tätigkeiten, über die sie dies tut, einschließlich der verwendeten Technologie;
- Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners;
- Name des Eigentümers der regulierten Einrichtung und etwaiger Mutterunternehmen.

B. Für jede Brennstoffart, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird und für Verbrennungsprozesse in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr gemäß Anhang III verwendet wird und für die Emissionen berechnet werden:

- Brennstoffmenge, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird;
- Emissionsfaktor;
- Gesamtemissionen;
- Endverwendung(en) der Brennstoffe, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden;
- Unsicherheitsfaktor.

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen zur Koordinierung der Anforderungen für die Berichterstattung mit bereits bestehenden Anforderungen für die Berichterstattung, um den Berichterstattungs Aufwand der Unternehmen möglichst gering zu halten.“

**(4) In Anhang V der Richtlinie 2003/87/EG wird folgender Teil C angefügt:**

**„TEIL C – Prüfung der Emissionen aus der in Anhang III genannten Tätigkeit**

**Allgemeine Grundsätze**

1. Die Emissionen aus einer in Anhang III genannten Tätigkeit werden geprüft.
2. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens wird auf den Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 3 und auf die Überwachung im Vorjahr eingegangen. Geprüft werden ferner die Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Genauigkeit der Überwachungssysteme sowie die übermittelten Daten und Angaben zu den Emissionen, und insbesondere:
  - a) die gemeldeten in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Brennstoffe und die entsprechenden Berechnungen;
  - b) Wahl und Anwendung der Emissionsfaktoren;
  - c) die Berechnungen zur Bestimmung der Gesamtemissionen.
3. Die Validierung der Angaben zu den Emissionen ist nur möglich, wenn zuverlässige und glaubwürdige Daten und Informationen eine Bestimmung der Emissionen mit einem hohen Zuverlässigkeitsgrad gestatten. Ein hoher Zuverlässigkeitsgrad verlangt von der regulierten Einrichtung den Nachweis, dass
  - a) die übermittelten Daten schlüssig sind,
  - b) die Erhebung der Daten in Einklang mit geltenden wissenschaftlichen Standards erfolgt ist und
  - c) die einschlägigen Aufzeichnungen der regulierten Einrichtung vollständig und schlüssig sind.
4. Die Prüfstelle erhält Zugang zu allen Standorten und zu allen Informationen, die mit dem Gegenstand der Prüfung im Zusammenhang stehen.



5. Die Prüfstelle berücksichtigt, ob die regulierte Einrichtung im Rahmen des Unionssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registriert ist.

## **Methodik**

### Strategische Analyse

6. Die Prüfung basiert auf einer strategischen Analyse aller Brennstoffmengen, die von der regulierten Einrichtung in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurden. Dazu benötigt die Prüfstelle einen Überblick über alle Tätigkeiten, über die die regulierte Einrichtung Brennstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, und ihre Relevanz für die Emissionen.

### Prozessanalyse

7. Die Prüfung der übermittelten Informationen erfolgt bei Bedarf am Standort der regulierten Einrichtung. Die Prüfstelle führt Stichproben durch, um die Zuverlässigkeit der übermittelten Daten und Informationen zu ermitteln.

### Risikoanalyse

8. Die Prüfstelle unterzieht alle Mittel, mit denen die regulierte Einrichtung Brennstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, einer Bewertung in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Daten über die Gesamtemissionen der regulierten Einrichtung.

9. Anhand dieser Analyse ermittelt die Prüfstelle ausdrücklich etwaige Elemente mit hohem Fehlerrisiko und andere Aspekte des Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens, die zu Fehlern bei der Bestimmung der Gesamtemissionen führen könnten. Hier sind insbesondere die Berechnungen zur Bestimmung der Emissionen einzelner Emissionsquellen zu nennen. Besondere Aufmerksamkeit ist Elementen mit einem hohen Fehlerrisiko und den genannten anderen Aspekten des Überwachungsverfahrens zu widmen.

10. Die Prüfstelle berücksichtigt etwaige effektive Verfahren zur Beherrschung der Risiken, die die regulierte Einrichtung anwendet, um Unsicherheiten so gering wie möglich zu halten.

### Bericht

11. Die Prüfstelle erstellt einen Bericht über die Validierung, in dem angegeben wird, ob der Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 3 zufriedenstellend ist. In diesem Bericht sind alle für die durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufzuführen. Die Erklärung, dass der Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 3 zufriedenstellend ist, kann abgegeben werden, wenn die Prüfstelle zu der Ansicht gelangt, dass zu den Gesamtemissionen keine wesentlich falschen Angaben gemacht wurden.

## Mindestanforderungen an die Kompetenz der Prüfstelle

12. Die Prüfstelle muss unabhängig von der regulierten Einrichtung sein, ihre Aufgabe professionell und objektiv ausführen und vertraut sein mit

- a) den Bestimmungen dieser Richtlinie sowie den einschlägigen Normen und Leitlinien, die von der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 verabschiedet werden,
- b) den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die zu prüfenden Tätigkeiten von Belang sind, und
- c) dem Zustandekommen aller Informationen über alle Mittel, mit denen die regulierte Einrichtung Brennstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, insbesondere im Hinblick auf Sammlung, Messung, Berechnung und Übermittlung von Daten.“